

**Ordnung für die Graduiertenschule Nanoscience  
an der Universität Regensburg  
Vom 5. Juli 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Graduiertenschule Nanoscience ist eine Einrichtung der Fakultät für Physik und der Fakultät für Chemie und Pharmazie an der Universität Regensburg.

**§ 2  
Ziele und Zweck**

- (1) Ziel der Graduiertenschule Nanoscience ist die interdisziplinäre Optimierung und Verknüpfung bestehender weiterführender Studienangebote im Bereich der Nanowissenschaften sowie deren Weiterentwicklung und Ergänzung im Zusammenhang mit den Forschungsprojekten ihrer Mitglieder. Die Graduiertenschule richtet sich insbesondere an Masterstudierende, die eine Promotion anstreben und zu diesem Zweck bereits während ihres Masterstudiums an einem mehrjährig angelegten wissenschaftlichen Projekt mitarbeiten wollen. Dazu bietet die Graduiertenschule Masterstudierenden und Doktoranden (im Folgenden als „Graduierte“ bezeichnet) neben einer intensiven Betreuung des durchzuführenden Forschungsprojektes in besonderer Weise Gelegenheit zu regelmäßigem Diskutieren mit Kollegiaten, zu internationalem wissenschaftlichem Austausch sowie zu frühzeitigem Publizieren. Die Graduiertenschule unterstützt und fördert Graduierte durch Lehre und in der Forschung auf dem Gebiet der Nanowissenschaften insbesondere im Hinblick auf eine enge thematische Verbindung der Masterarbeit mit dem Promotionsprojekt.
- (2) Die Verleihung des Master- bzw. Doktorgrades richtet sich nach der für den angestrebten Abschluss gültigen Ordnung.

**§ 3  
Bewerbungsverfahren und Aufnahme in die Graduiertenschule**

- (1) Voraussetzung für eine Bewerbung um Aufnahme in die Graduiertenschule ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Nanoscience oder in den Fächern Physik oder Chemie mit Studienschwerpunkten aus den Nanowissenschaften oder gleichwertigen Studienschwerpunkten; der Nachweis wird durch die im grundständigen und/oder postgradualen Studium absolvierten Lehrveranstaltungen erbracht. Ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium liegt in der Regel vor, wenn mindestens die Note „gut“ erreicht wurde.
- (2) Bewerber ohne Abschlusszeugnis eines grundständigen Studiums können sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 Buchstabe f) bewerben. In diesem Fall ist der Nachweis darüber zu

erbringen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 150 LP oder 80 % der zu erbringenden Pflichtstudienleistungen überdurchschnittlich erfolgreich absolviert sind.

- (3) Die Bewerbung ist an den Geschäftsführer der Graduiertenschule zu richten. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) tabellarischer Lebenslauf,
  - b) Nachweis über die bisherigen Studienleistungen,
  - c) Liste ggf. vorhandener Publikationen,
  - d) kurzes, höchstens einseitiges Motivationsschreiben mit Darstellung der bisherigen Studienschwerpunkte,
  - e) ein kurzes Empfehlungsschreiben oder ersatzweise die vollständige Angabe einer wissenschaftlichen Referenz,
  - f) Kopie des Abschlusszeugnisses; kann das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorgelegt werden, ist ein Zeitpunkt anzugeben, zu dem es unaufgefordert nachgereicht wird.

Bewerbungsunterlagen können in deutscher oder in englischer Sprache eingereicht werden.

- (4) Bewerber, die alle in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, werden von einer Auswahlkommission (§ 6 Abs. 4) zu einem 20-minütigen Auswahlgespräch eingeladen. Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Auswahlgesprächs einen etwa 10-minütigen fachlichen Kurzvortrag über die bisherigen Arbeiten bzw. Schwerpunkte des Bewerbers verlangen; dies wird in der Einladung zum Auswahlgespräch mitgeteilt.

- (5) Anhand des Auswahlgesprächs wird insbesondere beurteilt, ob fachliche Schwerpunkte, bisherige Leistungen, Motivation, sowie die Team- und Kommunikationsfähigkeit des Bewerbers in ihrer Gesamtschau eine überdurchschnittlich erfolgreiche wissenschaftliche Leistung im Rahmen einer angestrebten Promotion wahrscheinlich erscheinen lassen. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll angefertigt.

- (6) Für eine Aufnahme in die Graduiertenschule muss sich mindestens die Hälfte der beim Auswahlgespräch anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission für eine voraussichtlich überdurchschnittlich erfolgreiche wissenschaftliche Leistung im Rahmen einer angestrebten Promotion ausgesprochen haben.

- (7) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule sind:

- a) eine positive Bewertung der Auswahlkommission gemäß Abs. 6 und zusätzlich
- b) entweder die Immatrikulation in einem Masterstudiengang der in § 1 genannten Fakultäten oder
- c) die Annahme als Doktorand gemäß der gemeinsamen Promotionsordnung der in § 1 genannten Fakultäten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die in die Graduiertenschule aufgenommenen Graduierten sowie die in § 5 genannten Personen sind Mitglieder der Graduiertenschule Nanoscience. Die Mitgliedschaft der Graduierten erlischt

- a) mit der Ausstellung des Abschlussgutachtens nach § 9 oder
- b) wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 Buchstaben b) und c) nicht mehr erfüllt sind oder
- c) wenn die Leitung der Graduiertenschule Verstöße des Graduierten gegen die Grundsätze guter wissenschaftliche Praxis für erwiesen hält oder
- d) auf eigenen Antrag.

## **§ 5**

### **Lehrkörper, Mentoren und Betreuer**

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers können alle hauptberuflichen Hochschullehrer und promovierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der in § 1 genannten Fakultäten mit Interessenschwerpunkten in den Nanowissenschaften sein. Die Bestellung des Lehrkörpers erfolgt im Einvernehmen mit den Lehrenden durch einvernehmlichen Beschluss der Fakultätsräte der in § 1 genannten Fakultäten.
- (2) Mentoren und/oder Betreuer können alle Personen sein, die im Sinne der gemeinsamen Promotionsordnung der in § 1 genannten Fakultäten zur Betreuung von Promotionen berechtigt und gleichzeitig Mitglied des Lehrkörpers nach Abs. 1 sind. Jeder Graduierte wählt einen Mentor; dies gilt auch für Graduierte, die bereits einen wissenschaftlichen Betreuer im Sinne der gemeinsamen Promotionsordnung der in § 1 genannten Fakultäten haben. Eine Mentorentätigkeit kann abgelehnt werden, wenn die betreffende Person bereits für mindestens vier weitere Graduierte Mentor ist.
- (3) Der Mentor unterstützt die Zusammenstellung eines individuellen akademischen Programms des Graduierten, stellt Anknüpfungspunkte zu den Arbeitsgruppen der Mitglieder der Graduiertenschule her, berät bei der Auswahl eines geeigneten Forschungsthemas, übernimmt die wissenschaftliche Betreuung während längerer Abwesenheit des Betreuers und berät bezüglich der Integration eines Forschungsaufenthalts an anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- oder Ausland. Wird ein Mentor zum Betreuer eines Graduierten, so wählt der Graduierte einen neuen Mentor.
- (4) Betreuer im Sinne der gemeinsamen Promotionsordnung der in § 1 genannten Fakultäten unterstützen ihre Graduierten auch in Fragen der Finanzierung des angestrebten Promotionsprojektes.

## **§ 6**

### **Leitung, Geschäftsführung, Auswahlkommission**

- (1) Die Leitung der Graduiertenschule obliegt einem Gremium von sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder gehören dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis an, darunter aus jeder der in § 1 genannten Fakultäten jeweils ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Hochschullehrer; weiteres Mitglied ist der gemäß § 7 Abs. 2 entsendete Vertreter der Graduierten. Die Bestellung der Mitglieder des Leitungsgremiums gemäß § 5 Abs. 1 erfolgt alle zwei Jahre einvernehmlich durch die Fakultätsräte der in § 1 genannten Fakultäten; Wiederbestellungen sind möglich. Bei der Bestellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter haben deren Vertreter in den Fakultätsräten ein Vorschlagsrecht.
- (2) Für die Geschäftsführung der Graduiertenschule bestellt das Leitungsgremium aus seiner Mitte in der Regel einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Leitungsgremiums ein. Das Leitungsgremium kann an weitere Mitglieder der Graduiertenschule bis auf Widerruf Teilaufgaben delegieren.
- (3) Das Leitungsgremium tagt mindestens einmal in jedem Semester. Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist von der Geschäftsführung geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; es beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Hochschullehrer, aus deren Fakultät die Mehrzahl der Graduierten stammt.

Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht. Beschlüsse des Leitungsgremiums sind von der Geschäftsführung zu protokollieren und zu archivieren.

- (4) Die gemäß § 6 Abs. 1 bestellten Mitglieder des Leitungsgremiums, die nicht zur Gruppe der Graduierten gehören, sind gleichzeitig Mitglieder der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission kann im Auswahlgespräch nach § 3 Abs. 4 bis zu zwei fachliche Experten in beratender Funktion hinzuziehen. Bei Stimmgleichheit gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Graduiertenversammlung und Graduiertenvertreter**

- (1) Alle Graduierten sind Mitglieder der Graduiertenversammlung.
- (2) Die Graduiertenversammlung wählt einmal jährlich aus ihrer Mitte einen Vertreter zur Entsendung in die Leitung der Graduiertenschule (§ 6 Abs. 1). Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von der Geschäftsführung archiviert wird. Im Protokoll sind alle für den Wahlverlauf relevanten Punkte festzuhalten; es ist von den für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Akademisches Programm**

- (1) Grundlage für das akademische Programm der Graduiertenschule sind Zweck und Ziele der Graduiertenschule gemäß § 2.
- (2) Das akademische Programm besteht aus Vorlesungen, Seminaren, Vorträgen, Workshops und Exkursionen. Es wird von den Mitgliedern der Graduiertenschule (§ 5 Abs. 1) angeboten und im Internet veröffentlicht.
- (3) Die Graduierten können selbstorganisierte Veranstaltungen anregen und in Absprache mit der Geschäftsführung durchführen.
- (4) Mitgliedern der Graduiertenschule wird empfohlen, im Rahmen des akademischen Programms der Graduiertenschule anrechenbare Leistungen für die nach § 2 Abs. 2 angestrebten Abschlüsse zu erwerben.

## **§ 9**

### **Abschlussgutachten**

Mitglieder der Graduiertenschule erhalten mit der Aushändigung ihrer Promotionsurkunde durch die zuständige Fakultät ein Abschlussgutachten der Graduiertenschule. Darin werden vom Betreuer der Promotion die besonderen Leistungen des Kandidaten gewürdigt. Neben den Forschungsleistungen werden hierbei auch weitere Aktivitäten innerhalb der Graduiertenschule berücksichtigt. Das Abschlussgutachten ist nicht Teil der Promotionsurkunde, aber nur im Zusammenhang mit dieser gültig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2012  
und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 5. Juli 2012.

Regensburg, den 5. Juli 2012  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2012.